



Geldwäscheprävention

Newsletter Nr. 8

Mai 2018

Erlass einer Allgemeinverfügung für Güterhändler zur Bestellung von Geldwäschebeauftragten; Bestellung auch für andere Verpflichtete nach dem GwG; Informationsbroschüren

Das Regierungspräsidium Gießen hat eine [aktualisierte Allgemeinverfügung](#) zur Bestellung von Geldwäschebeauftragten im Bereich der sog. Luxusgüterhändlern erlassen.

Danach ist vorgesehen, dass Güterhändler, die mit hochwertigen Gütern (Gold, Silber, Kupfer, seltene Erden, Schmuck, Uhren, Kunstgegenständen und Antiquitäten, Kraftfahrzeugen o.ä.) handeln, unter bestimmten Voraussetzungen einen **Geldwäschebeauftragten und einen Stellvertreter zu benennen** haben und diese der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen haben.

Die Voraussetzungen sind,

- dass der Handel mit diesen Gütern mehr als die Hälfte des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausgemacht hat,
- dass am 31.12. des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens 10 Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal beschäftigt waren und
- dass Geschäftsvorgänge, bei denen Barzahlungen im Wert von 10.000 € oder mehr entgegengenommen oder getätigt werden, nicht generell im Geschäftsbetrieb ausgeschlossen sind.

Es ist erforderlich, dass der Geldwäschebeauftragte organisatorisch auf der Führungsebene angesiedelt ist, vergleichbar mit dem Datenschutzbeauftragten. Mitglieder der Leitungsebene können selbst auch zum Geldwäschebeauftragten ernannt werden, sofern sie nicht bereits das Risikomanagement und die internen Sicherungsmaßnahmen iSd § 4 Abs. 3 GwG verantworten.

Die vorgesehene Bestellung und Entpflichtung des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters oder sonstige Änderungen in diesem Kontext sind dem Regierungspräsidium Gießen unverzüglich vorab schriftlich mit den beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift,



Telefon, E-Mail-Adresse) anzuzeigen. Für Mitteilungen soll der unter www.rp-giessen.hessen.de abrufbare [Vordruck](#) verwendet werden. Bereits angezeigte Geldwäschebeauftragte und ggf. Stellvertreter bedürfen keiner erneuten Anzeige, es sei denn, es haben sich mitteilungsbedürftige Änderungen ergeben.

Die Allgemeinverfügung gilt am 22. Mai 2018 (am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger) als bekannt gegeben. Sie steht zusammen mit ihrer Begründung auf der Homepage der Behörde unter www.rp-giessen.hessen.de zum Download zur Verfügung. Die Allgemeinverfügung vom 25. April 2013 (StAnz. 20/2013, S. 642) wird mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

Bei Finanzunternehmen iSd § 2 Abs. 1 Nr. 6 GwG gilt bereits **von Gesetzes** wegen die Verpflichtung zur Bestellung und Anzeige eines Geldwäschebeauftragten und Stellvertreters. Bei Versicherungsvermittlern und Dienstleistern für Gesellschaften und Treuhandvermögen iSd § 2 Abs. 1 Nr. 13 GwG sowie bei Immobilienmaklern kann die Aufsichtsbehörde **jederzeit anordnen**, dass diese einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn sie dies für angemessen erachtet.

Neue Informationsmaterialien

Weiterhin befinden sich im Downloadbereich des RP Gießen [neue Informationsbroschüren](#). Neben der Broschüre Basisinformation finden Sie Broschüren zur Risikoanalyse sowie zur Erstattung von Verdachtsmeldungen. Auch aktualisierte Dokumentationsbögen zu natürlichen / juristischen Personen und verstärkten Sorgfaltspflichten stehen hier bereit. Daneben gibt es ein [BaFin Rundschreiben vom Mai 2018](#) mit Verweisen auf neue Einschätzungen der FATF zu Hochrisikostaat. Als weitere Hilfestellung und zur Optimierung der internen Maßnahmen von Verpflichteten hat die FIU im internen Bereich u.a. ein Typologiepapier für den Nichtfinanzsektor veröffentlicht. Den Zugang zum internen Bereich erhalten Verpflichtete auf Anfrage bei der FIU (**Hotline der FIU für Verpflichtete**: +49 (0) 351 44834 – 556).

Regierungspräsidium Gießen:

Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7
35390 Gießen
Telefon: 0641 303-3388
Telefax: 0641/303-1169

E-Mail: geldwaeschepraevention@rpgi.hessen.de

Internet: www.rp-giessen.hessen.de unter

„Inneres & Arbeit“ → „Gefahrenabwehr“ → „Geldwäschegesetz“